KOSTENREGLEMENT

ÖKK Berufliche Vorsorge, gültig ab 01.01.2023

ÖKK4212d/12.22

ÖKK

KOSTENREGLEMENT

ÖKK Berufliche Vorsorge, gültig ab 01.01.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Grundlage**
2. **Dienstleistungen**
3. **Kostenpflichtige Aufwendungen**
4. **Vertragsauflösungen**
5. **Vertragsübernahmen**
6. **Reglementsänderung**
7. **Inkraftsetzung**

1. Grundlage

1.1 Allgemeines

Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Stiftung und dem Unternehmen geschlossenen Anschlussvertrages. Es ersetzt das bisherige «Kostenreglement 1.2020».

1.2 ÖKK Berufliche Vorsorge INVEST-Lösung

Wird im Nachfolgenden von «Invest-Lösung» gesprochen, handelt es sich um Anschlüsse, für welche im Rahmen einer Wertschriftenlösung eine eigenständige Wertschriftenbewirtschaftung sowie eine eigene Betriebsrechnung mit Deckungsgrad geführt wird.

2. Dienstleistungen

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten werden insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Arbeitgeber-, Anschluss- und Planverwaltung, inklusive diverser zugehöriger Konten
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Meldewesen (vorbehältlich Art. 3.1.)
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren oder bei vorzeitiger Pensionierung (vorbehältlich Art. 3.1)
- Führen der Alterskonti und der BVG-Schattenrechnung
- Erstellung von Abrechnungen
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Beratung der angeschlossenen Firmen und deren Versicherte und Mitglieder der Personalvorsorgekommissionen in Vorsorgebelangen
- Erstellung des persönlichen Leistungsausweises
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung von gesetzlichen und allenfalls freiwilligen Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anschlussvertrages)

– Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
– Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
– Erstellung von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen
– Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
– Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
– Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
– Verkehr mit der Revisionsstelle
– Begleitung und Unterstützung der Revisoren (vorbehältlich Art. 3.1. – Beizug von externen Stellen)
– Verkehr mit dem Pensionsversicherungsexperten (vorbehältlich Art. 3.1. – Beizug von externen Stellen)
– Verkehr mit dem Sicherheitsfonds BVG
– Abrechnungen und Mitteilungen von nicht abgerufenen Freizügigkeitsleistungen
– Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
– Datenerhebung für die schweizerische Pensionskassenstatistik

3. Kostenpflichtige Aufwendungen

3.1 Umtriebsentschädigungen

Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen erhebt die Stiftung Umtriebsentschädigungen wie folgt:

Inkasso

Fixkostenbetrag pro Quartal	CHF	50.–
Zahlungserinnerung	kostenlos	
Mahnung	CHF	100.–
Eingeschriebene Mahnung	CHF	150.–
Zahlungsplan	CHF	250.–
(zzgl. bereits fakturierte Mahnspesen, sofern Zahlungsplan nach Versand der Mahnung vereinbart wird)		
Betreibungsbegehren	CHF	300.–
Fortsetzungsbegehren	CHF	300.–
Rechtsöffnungsbegehren	CHF	500.–
Konkurs-/Pfändungsbegehren	CHF	750.–
Klagebegehren	CHF	1'000.–
Eingabe Sicherheitsfonds bei Insolvenz eines Vorsorgewerkes	CHF	500.–

Verzugszinsen von 5% werden gemäss Anschlussvertrag zusätzlich belastet.

Teilliquidation/Verteilung freie Mittel

Durchführung Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	CHF	500.–
zzgl. pro Versicherten/Rentner	CHF	30.–
Verteilung freie Mittel eines Vorsorgewerkes pro Versicherten/Rentner	CHF	30.–
Mindestens jedoch	CHF	300.–

Administration

Verspätete An- oder Abmeldung, Lohnänderungen, sonstige Mutationen ins Vorjahr, welche nach dem 28. Februar des laufenden Jahres eingehen, pro Mutation	CHF	50.–
Verspätete Meldung Leistungsfall (mehr als 3 Monate nach Beginn Arbeitsunfähigkeit)	CHF	250.–
(nach einer Anschlussvertragsauflösung)	CHF	400.–
Aufwendungen für Bereitstellen von zusätzlichen Daten und Unterlagen im Zusammenhang mit speziellen Rechnungslegungs-Vorschriften (z. B. IAS, IFRS/US GAAP/Swiss GAAP FER 16 etc.) nach Aufwand, mindestens	CHF	300.–
Führen von Verträgen ohne Aktive Personen*)		
Fixkostenbeitrag pro Quartal	CHF	50.–
zzgl. pro Rentner und Jahr	CHF	240.–

*) Die Stiftung kann diese Beiträge einmalig als Barwert in Rechnung stellen.

Abklärungen, welche die Stiftung infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten des Unternehmens vornehmen muss (z.B. Einholen von Lohnlisten bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse) nach Aufwand, mindestens	CHF	300.–
Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung zu erbringende Dienstleistungen (z. B. Beizug von externen Stellen, mehrere Berechnungen für Einkäufe und vorzeitige Pensionierungen) Pro Stunde	CHF	150.–

Die Stiftung kann verlangen, dass ein Vorsorgewerk zur Sicherstellung allfälliger Kosten zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Stiftung einen Kostenvorschuss leistet.

3.2 Verrechnung

Die Kosten für Inkasso-Massnahmen und Administration werden dem Unternehmen in Rechnung gestellt resp. können dem Kontokorrent belastet werden. Kosten im Zusammenhang mit einer Teilliquidation, Vertragsauflösung oder Verteilung von freien Mitteln können den Mitteln des Vorsorgewerkes belastet werden. Soweit solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, werden die Kostenbeiträge ebenfalls dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

3.3 Kosten Vorbezüge und Verpfändungen

Kosten im Rahmen von Vorbezügen und Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt.

Vorbezug	CHF	400.–
Verpfändung	CHF	200.–
Übernahme einer Verpfändung von bisheriger Pensionskasse	kostenlos	

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (zum Beispiel Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilscheine usw.), sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

3.4 myÖKKBVG

Die Anwendung von myÖKKBVG, dem elektronischen Portal für die Berufliche Vorsorge, ist für angeschlossene Arbeitgeber, aktiv Versicherte und für Broker mit Mandatsvereinbarung grundsätzlich kostenlos.

Keine Belastung des Fixkostenbeitrags pro Quartal in der Höhe von CHF 50 erfolgt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
– Bereitstellung von Informationen und Dokumente via myÖKKBVG (z.B. Quartalsrechnungen, Korrespondenzen etc.)
– Meldung von Eintritten via myÖKKBVG
– Meldung von Austritten via myÖKKBVG
– Meldung von Lohnänderungen via myÖKKBVG
– Meldung von Saisonunterbrüchen via myÖKKBVG
– Meldung von Saisonbeginn via myÖKKBVG
– Erfassung der jährlichen Lohnmeldeliste via myÖKKBVG
– Erfassung übriger Mutationsmeldungen, soweit sie via myÖKKBVG möglich sind

Erfolgt die Meldung in Papier- oder anderer Form (zb. Excel-Liste), kann pro Mutationsmeldung CHF 20, für die jährliche Lohnmeldeliste CHF 50, dem Kontokorrent der Firma belastet werden.

4. Vertragsauflösungen

4.1 Auflösungswert

Bei Vertragsauflösungen entspricht der Auflösungswert dem Vermögensbestande des Vorsorgewerkes. Dieses besteht aus:

- dem vorhandenen Altersguthaben inkl. Zins
- dem Deckungskapital der Rentner
- den Arbeitgeber-Beitragsreserven
- allfälligen freien Mitteln des Vorsorgewerkes
- dem Saldo des Beitragskontos
- Bei einer Invest-Lösung: Erhöhung resp. Reduktion um allfällige im Vorsorgewerk bilanzierte Rückstellungen / Reserven und Unterdeckung

Der Vermögensbestand vermindert sich allenfalls um einen Abzug gemäss nachstehenden Bestimmungen (die nachfolgenden Bestimmungen können kumulativ zur Anwendung kommen):

a) Kostenrisiko

Wird das Vertragsverhältnis aufgrund einer ordentlichen Kündigung, wegen fehlendem Personalbestand (leere Verträge) oder durch die Stiftung wegen Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung (gemäss Anschlussvertrag) einseitig aufgelöst, werden die der Stiftung dadurch entstehenden Kosten im Sinne des Verursacherprinzips dem austretenden Vorsorgewerk wie folgt berechnet:

Pool-Lösung

Pro Vorsorgewerk	CHF	500.–
zzgl. pro versicherte Person	CHF	50.–
zzgl. pro Rentenbezüger	CHF	50.–
Maximal pro Anschluss	CHF	5'000.–

Invest-Lösung

Pro Vorsorgewerk	CHF	1'500.–
zzgl. pro Versicherte Person	CHF	50.–
zzgl. pro Rentenbezüger	CHF	50.–
Maximal pro Anschluss	CHF	10'000.–

b) Ausgleich Differenz Deckungsgrad

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages mit gleichzeitiger Teilliquidation der Stiftung wird gemäss den Bestimmungen des Teilliquidationsreglementes die Veränderung des Deckungsgrades per Vertragsbeginn und Vertragsende berücksichtigt. Dieser Differenzbetrag wird den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen oder entnommen (+/-). Kann ein Fehlbetrag mit den freien Mitteln nicht gedeckt werden, so werden die Altersguthaben der versicherten Personen individuell gekürzt.

Können die vorerwähnten Kosten nicht den freien Mitteln des Vorsorgewerkes belastet werden, werden die Kostenbeiträge dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

Bei Anschlüssen im Rahmen einer Invest-Lösung entfällt ein solcher Ausgleich, da der Anschluss über einen eigenständigen Deckungsgrad verfügt.

4.2 Rückerstattungswert für Rentenbezüger

Der Rückerstattungswert für Rentenbezüger (Alter, Invalidität, Hinterlassenen) entspricht dem Deckungskapital der laufenden Renten und den anwartschaftlichen Leistungen. Wird bei rückversicherten Leistungen das Deckungskapital beim Rückversicherer geführt, kommen die entsprechenden Bestimmungen und Werte aus dem Rückversicherungsvertrag zur Anwendung. Die Abzüge gemäss Ziff. 4.1 kommen analog zur Anrechnung.

4.3 Allgemeines

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Teilliquidation.

5. Vertragsübernahmen

5.1 Zusatzkosten für Rentnerübernahmen

Übernahme von Altersrentner (pro Fall)	CHF	250.–

6. Reglementsänderung

6.1 Beschluss

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen.

6.2 Information

Allfällige Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmen zur Kenntnis zu bringen.

7. Inkraftsetzung

7.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 31. August 2022